

Entgelt- und Vergütungsregelung -KWK- Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)

1. Entgelt

- (1) Für die Messung zahlt der Anlagenbetreiber ein Netzentgelt, sofern die RNG Messstellenbetreiber ist. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweils geltenden Messentgelten der RNG für die Spannungsebene des Netzanschlusses und der Art der vom Netzbetreiber gestellten Zählung. Die jeweils gültigen Messentgelte sind auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.rng.de veröffentlicht und abrufbar.
- (2) Auf die genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen.

2. Vergütung

- (1) Die Vergütung für die eingespeiste elektrische Energie entspricht dem im KWKG vorgesehenen Mindestvergütung.
- (2) Auf die im KWKG vorgesehene Mindestvergütung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen, wenn der Anlagenbetreiber der RNG schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.